

Martin Gellermann, Schlesierstraße 14, 49492 Westerkappeln

Grüne Liga Sachsen e.V.
Schützengasse 16/18
01067 Dresden

apl. Prof. Dr. Martin Gellermann
außerplanmäßiger Professor
an der Universität Osnabrück
Rechtsanwalt
Schlesierstraße 14
49492 Westerkappeln
Tel.: 05404/919695
Fax: 05404/919475
M.Gellermann@t-online.de

Ihr Zeichen

Geschäftszeichen

Datum

GE/04/09

05.05.2009

Waldschlösschenbrücke in Dresden

hier: Beantwortung Ihrer Anfrage vom 29.04.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30.10.2008 – Az.: 3 K 923/04 – bietet keinen Anlass zu der Annahme, dass Vorschriften des europäischen Habitatschutzrechts den Träger des vorbezeichneten Vorhabens an einer Verwirklichung der Tunnellösung hinderten, wenn er sich im Interesse der Bewahrung der Welberbestätte des „Dresdener Elbtals“ dazu entschliesse, seine verkehrlichen Ziele auf diesem Wege zu verfolgen.

Das Verwaltungsgericht Dresden wies mit besagtem Urteil die Klagen dreier Naturschutzverbände ab, die sich gegen den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Dresden vom 25.02.2004 in der Gestalt des Planergänzungsbescheides vom 09.06.2008 sowie des Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses vom 14.10.2008 für den Neubau des Verkehrszuges Waldschlösschenbrücke in Dresden richteten. Die Entscheidung beruht auf der – hier nicht zu bewertenden – Annahme, dass die Kläger eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nicht beanspruchen können, weil der Beschluss aus der Sicht der erkennenden Kammer nicht an rechtlichen Fehlern leidet, die ein anerkannter Naturschutzverband zu rügen vermag. Über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Tunnellösung hat sich das Gericht naturgemäß nicht verhalten, weil eine derartige Planungsvariante nicht den Gegenstand des Rechtsstreits bildete.

Die richterlichen Ausführungen zum Alternativenvergleich, derer es bedurfte, weil das planfestgestellte Bauvorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des dem europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ angehörenden Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ nach sich zieht, berechtigen nicht zu dem Schluss, dass die in verschiedenen Untervarianten erörterte Tunnellösung habitatschutzrechtlicher Beanstandung unterliegt. Mag das Verwaltungsgericht den Tunnellösungen im Verhältnis zum planfestgestellten Brückenbauwerk auch die Vorzugswürdigkeit abgesprochen

haben,¹ hat es damit doch nicht auf deren Unzulässigkeit erkannt, sondern lediglich zum Ausdruck gebracht, dass sich der Träger des Vorhabens aus Rechtsgründen nicht auf eine der behandelten Tunnelvarianten verweisen lassen muss. Diese richterliche Einschätzung gründet sich im Wesentlichen auf die Annahme, die Tunnelvarianten zögen im Vergleich zu dem Brückenbauwerk gewichtigere Beeinträchtigungen der im Natura 2000-Gebiet geschützten Lebensraumtypen der „Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidentium* p.p.“ (Natura Code: 3270) und der „Mageren Flachlandmähwiesen“ (Natura Code: 6510) sowie der potenziellen Habitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) nach sich. Ob diese Einschätzung zutrifft, bedarf aus Anlass der aufgeworfenen Frage keiner Würdigung. Selbst wenn sie zuträfe, ergäben sich daraus für die Realisierbarkeit einer Tunnelvariante keine unüberwindlichen rechtlichen Hindernisse.

Nach der zur Umsetzung des Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)² bestimmten Vorschrift des § 22b Abs. 3 Nr. 2 SächsNatSchG darf ein mit erheblichen Beeinträchtigungen einhergehendes Projekt nur zugelassen werden, wenn es hierzu keine zumutbare Alternative gibt. Hätte sich der Träger des Vorhabens in Anerkennung der aus Art. 4, 5 der Welterbe-Konvention³ folgenden völkerrechtlichen Verpflichtung zur Bewahrung des Dresdener Elbtals⁴ und mit Rücksicht auf die Aufnahme dieses Schutzobjekts in die „Liste des gefährdeten Erbes der Welt“ (Art. 11 Abs. 4 Welterbekonvention, sog. „Rote Liste“)⁵ dazu entschlossen, seine verkehrlichen Ziele mittels eines Tunnels und damit in einer Weise zu verfolgen, die irreversible Schädigungen der Kulturlandschaft des Elbtals vermeidet, hätte sich die aus dem Habitatschutzrecht ergebende Notwendigkeit, eine die Lebensraumtypen und Habitate möglichst schonende Alternative zu wählen, nicht als hinderlich erwiesen.

Zumutbar im Sinne des § 22b Abs. 3 Nr. 2 SächsNatSchG ist eine technisch mögliche und rechtlich zulässige Alternative nur dann, wenn hiermit keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer öffentlicher Belange einhergehen, die in Relation zu den Naturschutzbelangen als vorrangig zu bewerten sind.⁶ Da an der Bewahrung und dauerhaften Sicherung der zum Welterbe gehörenden Schutzobjekte ein in der Welterbe-Konvention zum Ausdruck kommendes besonderes öffentliches Interesse besteht, hätte einem zur Realisierung einer Tunnellösung entschlossenen Vorha-

¹ VG Dresden, Urt. v. 30.10.2008 – 3 K 923/04 – Umdruck, S. 87.

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206, S. 7; zuletzt geändert ABl. 2006 Nr. L 363, S. 368.

³ Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23.11.1972, BGBl. 1977 II S. 213.

⁴ Vgl. Ulrich Fastenrath, Der Schutz des Weltkulturerbes in Deutschland – Zur innerstaatlichen Wirkung von völkerrechtlichen Verträgen ohne Vertragsgesetz (Verwaltungsabkommen i.S.d. Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG) – DÖV 2006, 1017 (1020 f. und 1027).

⁵ Beschluss der Welterbekommission v. 11.07.2006.

⁶ Zur Berücksichtigungsfähigkeit naturschutzexterner Gründe vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1073.04 – NVwZ 2006, Beil. Heft 8, S. 55 Rn. 567; Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – NuR 2008, 633 Rn. 172; Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 – NuR 2009, 112 Rn. 119.

benr ager die Wahl der Br ucke selbst dann nicht abverlangt werden k onnen, wenn sich hiermit – wie das Verwaltungsgericht Dresden annimmt – das Ausma  der Beeintr chtigung der betroffenen Lebensraumtypen und potenziellen Habitats mindern lie e. Vorhabentr ager und Planfeststellungsbeh orde d urfen aus naturschutzexternen Gr unden von einer aus der Perspektive des Naturschutzes vorzugsw urdigen L osung Abstand nehmen, wenn der sich hiermit verbindende Nachteil au er Verh altnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn f ur Natur und Umwelt steht. Einmal abgesehen davon, dass auch die Br uckenl osung nach den richterlichen Erkenntnissen erhebliche Beeintr chtigungen gesch utzter Lebensraumtypen und Arten nach zieht⁷ und die hiermit einhergehenden Vorteile f ur den Schutz der Natur im Verh altnis zur Tunnell osung daher allenfalls als gering einzusch atzen sind, birgt das Br uckenbauvorhaben die Gefahr einer Aberkennung des Welterbetitels in sich und l asst zugleich einen hiermit einhergehenden Ansehensverlust der Bundesrepublik Deutschland ernstlich besorgen. Derart gewichtige Nachteile allein um der Verwirklichung der vom Verwaltungsgericht angenommenen geringen Vorteile f ur den Naturschutz willen hinzunehmen, k onnte einem zur Realisierung der Tunnell osung entschlossenen Vorhabentr ager nicht ernstlich zugemutet werden.

Da die genannten Vorschriften des Habitatschutzrechts eine Tunnell osung nicht verhindern, versteht sich von selbst, dass dem Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden keine gegenl aufigen Aussagen entnommen werden k onnen. Dies umso weniger, als die erkennende Kammer des Verwaltungsgerichts nicht  uber die Rechtm a igkeit eines Tunnels, sondern nur dar uber zu befinden hatte, ob das vom Regierungspr asidium Dresden planfestgestellte Br uckenbauvorhaben den naturschutzrechtlichen Anforderungen gen ugt.

Mit freundlichen Gr u en

apl. Prof. Dr. Martin Gellermann
Rechtsanwalt

⁷ VG Dresden, Urt. v. 30.10.2008 – 3 K 923/04 – Umdruck, S. 67.